



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

27. Juni 2023 um 20:00 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	10.	GRM. Herold Rasinger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	11.	GVM. Helmut Pichlbauer
03.	GRM. Petra Kaltenböck	12.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	13.	GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	14.	GRM. Johann Trinkfass
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	15.	EGRM. Brigitte Unfried für GRM. Philipp Lugmair
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	16.	GRM. Friedrich Bruckner
08.	GRM. Martin Mittermair	17.	EGRM. Markus Thaler mair für GRM. Thomas Zeininger
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Johann Schauer

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| 1. GRM. Thomas Zeininger | 2. EGRM. Gerhard Listberger |
| 3. EGRM. Günther Milla | 4. GRM. Philipp Lugmair |
| 5. EGRM. Thomas Ecker | 6. EGRM. Raphael Pazdera |
| 7. GRM. Ewald Tischler | 8. EGRM. Mario Pauzenberger |

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 20., 21., 26. und 27.06.2023 erfolgte; der Sitzungsplan vom 11.12.2022 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.03.2023 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 20.06.2023 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung. Sodann geht der Vorsitzende in die Tagesordnung über.

TOP. 1: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 16; ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 9 (Heeressportverein); Teilfläche von Grdst.Nr. 1138, KG Keneding – Genehmigung

Mit Schreiben vom 13.10.2022 wurde von Siegfried Thalhammer, Bergern 7, 4702 Wallern, ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 eingebracht.

Als Grundbesitzer der Parzelle 1138, KG Keneding, ersucht Herr Thalhammer um Umwidmung eines Teiles der Parzelle von Grünland in Grünland, Erholungsfläche-, Sport- und Spielfläche.

Der Betreiber der Moto-Cross-Sportanlage Untertrattbach, HSV Wels / ZV Motorsport, beabsichtigt zufolge einer verbesserten Streckenführung für die Kindercrossstrecke mit dem erforderlichen Streckenverlauf samt Sicherheitsabständen die o.a. Grundstücksfläche als Ergänzungsflächen zur bestehenden Sportanlage für den Sportbetrieb zu nutzen.

Diese Anlage ist im OÖ Moto-Cross-Sport-Konzept eingebunden und dient den zahlreichen Moto-Cross-Sportlern der Region Hausruckviertel als gemeinsame Sportanlage.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 07.02.2023, TOP. 1, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 17 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 Änderung Nr. 9 (HSV).

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.9 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.16 mit Datum 05.12.2022 erstellt und weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vor:

„Die beantragte Änderung sieht die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1138, KG Keneding, im Ausmaß von ca. 3.180 m² von Grünland-Landwirtschaft in Grünland, Erholungsfläche-, Sport- und Spielfläche vor.“

Aus Sicht der Ortsplanung kann aufgrund der Lage, der natürlichen Gegebenheiten und da es sich um die Erweiterung der bestehenden Moto-Cross-Anlage handelt, der oben genannten Flächenwidmungsplanänderung grundsätzlich zugestimmt werden.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes müsste jedoch ebenfalls durchgeführt werden.

Der Grundeigentümer wurde gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 07.03.2023 nachweislich von der Planaufgabe verständigt. Weiters wurde mit Schreiben vom 07.03.2023 die Planaufgabe (Aufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme) öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Marktgemeinde im Zeitraum vom 07.03.2023 bis 07.04.2023 verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 06.04.2023 auf.

Es wurden hiezu keine schriftlichen Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Mit Verständigung vom 07.03.2023 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung - Örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltanwaltschaft, A1 Telekom Austria, Netz OÖ GmbH) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, d.i. bis 04.05.2023, eine Stellungnahme abzugeben.

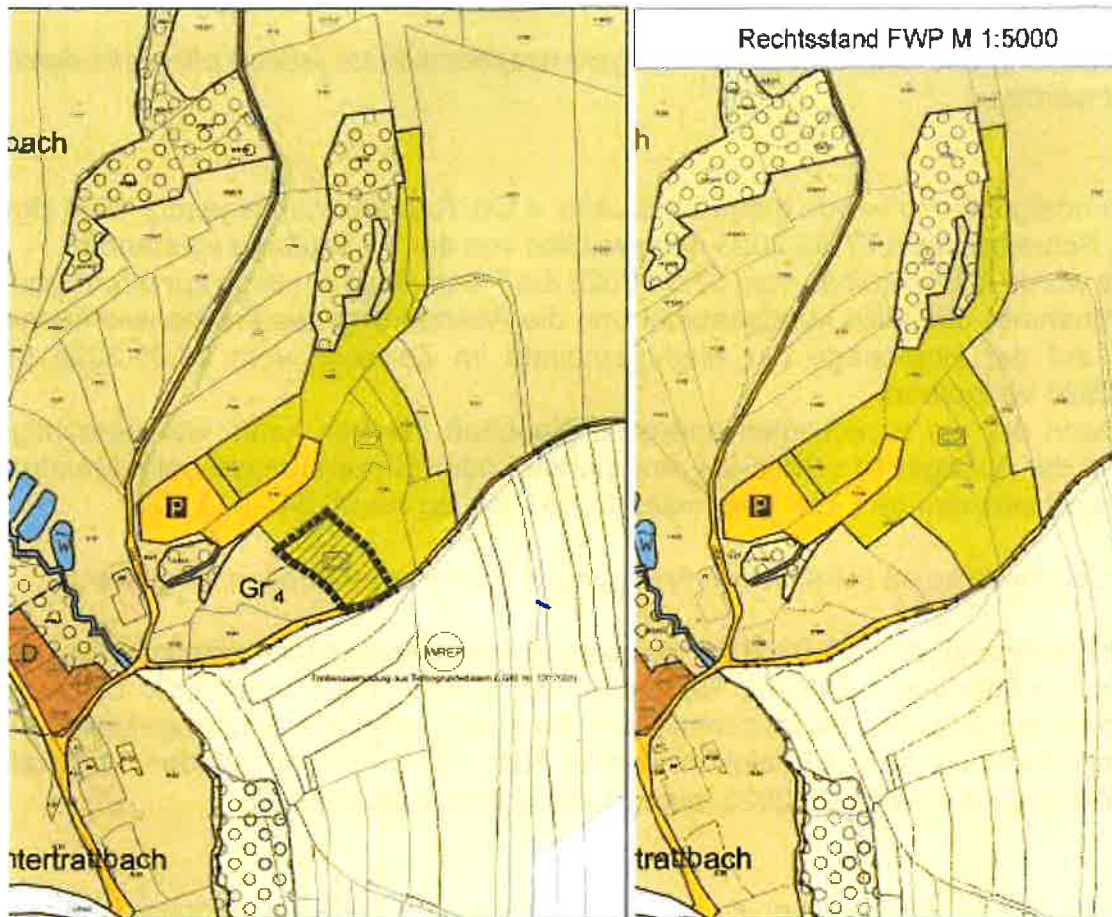
Seitens der A1 TA AG bestehen keine Einwände. Der Bauherr wird jedoch angehalten vor baulichen Tätigkeiten eine Einbautenerhebung bei der A1 TA AG anzufordern.

Seitens der Gemeinde Tollet bestehen ebenfalls keine Einwände.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 19.04.2023, ZI. RO-2023-92937/6-Eck, eine Stellungnahme zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.9 und zur Flächenwidmungsplanänderung 6.16 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben.

Die Stellungnahmen wurden als Beilage dem Amtsvortrag beigefügt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

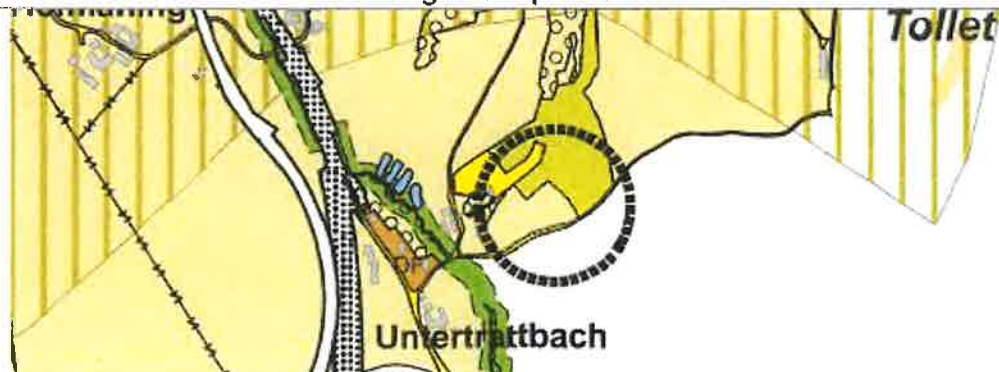
Aufgrund der fachlichen Stellungnahmen wurde vom TEAM M einer neuer Plan erstellt:



Legende

- Umwidmung von: **Grünland**
- in:
-  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 - Erholungsfläche**
 -  Sport- und Spielfläche
 -  Schutzzone im Grünland
G4 = Die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig
 -  Änderungsgebiet aktuell
 -  Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm
Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwassern (LGB. Nr. 130/2021)

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



Mit ha. Schreiben vom 01.06.2023 wurde der Grundeigentümer nachweislich über die Änderung des Planes mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 19.06.2023 verständigt. Eine darüberhinausgehende Information zu dieser Planänderung der Anrainer ist nicht erforderlich, da sich durch die neue Schutzzone eine Verbesserung zu den Nachbarn ergibt.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzone vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.

Die in der Stellungnahme geforderten Änderungen und Ergänzungen wurden durchgeführt.

Die gegenständliche Widmung liegt im öffentlichen Interesse, da die Erweiterung vorwiegend für die Jugendförderung (Allgemeinheit) benötigt wird.

Die Erweiterung der Moto-Cross-Sportanlage Untertrattbach ist daher positiv zu beurteilen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.9 und Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.16 kann somit aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und der umfassenden Grundlagenforschung sowie die in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.2023 geforderten und umgesetzten Änderungen, Ergänzungen bzw. Auflagen befürwortet werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge für eine Teilfläche des Grundstückes 1138, KG Keneding, im Ausmaß von ca. 3.180 m² die Genehmigung gemäß vorstehender Grundlagenforschung und Interessensabwägung zur Änderung Nr. 9 des ÖEK Nr. 2 von landwirtschaftlicher Funktion in Erholungsfunktion und zur Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Erholungsfläche, Sport- und Spielfläche im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 2: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 17 (Schaur); Teilfläche von Grdst.Nr. .152, KG Roith - Genehmigung

Bgm. Schaur erklärt sich für den TOP 2 als befangen und übergibt den Vorsitz an VBgm. Pimmingsdorfer, welcher sodann mit der Berichterstattung beginnt.

Mit Schreiben vom 15.01.2023 wurde von Schaur Gerhard, Rosa und Martin, Dietensam 13, ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Familie Schaur ersucht um Umwidmung einer Teilfläche des landwirtschaftlichen Gebäudes .152, KG Roith, von Grünland in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude betriebliche Nutzung – B 2 = Tischlerei im Ausmaß von 312 m².

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 07.02.2023, TOP. 2, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 17 (Schaur).

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.17 mit Datum 30.01.2023 erstellt und weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vor:

„Mit der beantragten Änderung soll eine Teilfläche des landwirtschaftlichen Gebäudes .152 auf dem Grundstück Nr. 1265/2, KG Roith, gemäß § 30 Abs. 8 ROG für betriebliche Zwecke (Tischlerei) ausgewiesen werden.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der oben genannten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da die Voraussetzungen für die geplante Sonderausweisung gegeben sind und ausreichende Abstände zum westlichen bestehenden Siedlungsgebiet eingehalten werden.

Hinsichtlich der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept (geplante Dörfliche Funktion-Entwicklungsrichtung) wird festgestellt, dass diese künftig nur eingeschränkt möglich ist.

Die Grundeigentümer wurden gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 07.03.2023 nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Weiters wurde mit Schreiben vom 07.03.2023 die Planaufgabe (Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme) öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Marktgemeinde im Zeitraum vom 07.03.2023 bis 07.04.2023 verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 06.04.2023 auf.

Es wurden hiezu keine schriftlichen Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Mit Verständigung vom 07.03.2023 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung - Örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltschutzbehörde, A1 Telekom Austria, Netz OÖ GmbH) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, d.i. bis 04.05.2023, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der A1 TA AG bestehen keine Einwände. Der Bauherr wird jedoch angehalten vor baulichen Tätigkeiten eine Einbautenerhebung bei der A1 TA AG anzufordern.

Seitens der Wirtschaftskammer bestehen ebenfalls keine Einwände.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 19.04.2023, Zl. RO-2023-92947/6-Eck, eine Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 6.17 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idGF. abgegeben.

Die Stellungnahmen wurden als Beilage dem Amtsvortrag beigefügt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Zu den fachlichen Stellungnahmen kann seitens der Gemeinde nachstehendes festgehalten werden:

Bei der Liegenschaft Dietensam 13 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Das landwirtschaftliche Anwesen umfasst einen Gesamtbesitz von 40 ha, zusätzlich werden 9 ha auf Pachtbasis mitbewirtschaftet.

Auf dem Betrieb werden ca. 14 Schafe gehalten.

Die Liegenschaft wird von 4 Erwachsenen und 2 Kindern bewohnt.

Es ist kein öffentlicher Kanal vorhanden und liegt nicht im 50-m-Anschlussbereich.

Die Abwässer werden in die vorhandenen Jauchegruben mit rund 830 m³ und einem Güllekeller mit rund 100 m³ eingeleitet.

In der Umwidmungsfläche soll ein Tischlerbetrieb eingebaut werden. Bei dem Betrieb soll es sich um Einmann-Unternehmen handeln. Die dort anfallenden Abwässer sollen ebenfalls in die bestehenden Jauchegruben eingeleitet werden.

Weiters wurde aufgrund der Stellungnahme vom TEAM M ein neuer Plan erstellt:



Mit ha. Schreiben vom 01.06.2023 wurden die Grundeigentümer nachweislich über die Änderung des Planes mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 19.06.2023 verständigt. Eine darüberhinausgehende Information zu dieser Planänderung der Anrainer ist nicht erforderlich.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die in der Stellungnahme geforderten Änderungen und Ergänzungen wurden durchgeführt.

Durch die gegenständliche Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung Dritter.

Die gegenständliche Widmung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich um eine Fläche handelt, die sich gut für eine betriebliche Erweiterung eignet. Der Standort für die Errichtung einer Tischlerei ist daher positiv zu beurteilen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.17 kann somit aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und der umfassenden Grundlagenforschung sowie die in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.2023 geforderten und umgesetzten Änderungen, Ergänzungen bzw. Auflagen befürwortet werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Johann Trinkfass erkundigt sich hinsichtlich eines verpflichtenden Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch die Vermietung.

AL Wagner erklärt, dass bereits vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Erforderlichkeit eines Kanalanschlusses aufgrund des 50 m-Bereiches geprüft wurde.

GRM. Trinkfass möchte wissen, ob die 50 m sich auf das Gebäude oder die Liegenschaft beziehen.

AL Wagner öffnet hierzu das GeoOffice, zeigt den Verlauf der Abwasserbeseitigungsanlage, welche tatsächlich nicht durchgängig in der Hehenberger Landesstraße verläuft, und misst vom Grundstück bis zur kürzesten Entfernung des Kanals. Die Entfernung liegt deutlich über 50 m.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vizebürgermeister den Antrag, es möge für eine Teilfläche des Grundstückes .152, KG Roith, die Genehmigung zur Änderung Nr. 17 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude betriebliche Nutzung – B2 = Tischlerei im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bgm. Schaur nimmt seine Befangenheit wahr.

Nach der Abstimmung übergibt Vizebürgermeister Pimmingsdorfer den Vorsitz wiederum an Bgm. Gerhard Schaur, welcher sodann mit der Tagesordnung fortfährt.

TOP. 3: Erweiterung und Sanierung des Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes; Finanzierungsplan

Für die Erweiterung und Sanierung des Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes, welche ab Sommer 2024 umgesetzt werden soll, wurde am 20.06.2023 beim Amt der Oö. Landesregierung, IKD, um die Erstellung eines Finanzierungsplanes anhand der in Aussicht gestellten Fördermittel angesucht.

Das Vorhaben umfasst maßgeblich folgendes:

- x Generalsanierung des bestehenden Gemeindecindergartens
- x Zubau: Krabbelstube, 4. Kindergartengruppe, sowie Essens-/Personalraum
- x barrierefreie Ausgestaltung Eingang und EG
- x Erneuerung Außenspielbereich (Hanglage: zukünftig zwei Ebenen und Erneuerung Spielgeräte)

Mit Schreiben vom 26.06.2023, IKD-2016-399243/28-Kep, wurde die Erledigung zum Antrag der Gewährung einer Bedarfszuweisung und der Genehmigung gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 für die Sanierung und Erweiterung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung übermittelt.

Im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, ergibt sich folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Bankdarlehen			500.000				500.000
Eigenmittel der Gemeinde	21.700	30.000					51.700
Haushaltsrücklagen			276.967				276.967
BMF KIG 2023 - Kindergarten		79.329					79.329
BMF KIG 2023 - Krabbelstube		21.470					21.470
LZ, Kindergarten				137.300	137.300	137.300	411.900
LZ, Krabbelstube		80.000	31.700				111.700
BZ - Projektfonds - Kindergarten				113.640	113.630	113.630	340.900
BZ - Projektfonds - Krabbelstube		46.200	46.200				92.400
BZ - Sonderfinanzierung - 5 KiG 2023		19.849					19.849
Summe in Euro	21.700	276.848	854.867	250.940	250.930	250.930	1.906.215

Die Zwischenfinanzierung, der für 2026 und 2027 in Aussicht gestellten Fördermittel soll mittels eines inneren Darlehens (Rücklage Kanal) erfolgen.

Die Bauplanbewilligung für das Vorhaben liegt bereits vor.

Für die Detailplanung und die weitere Umsetzung soll im Herbst ein Generalübernehmer beauftragt werden. Im Anschluss kann die konkrete Umsetzung unter Einbindung und in Abstimmung mit dem Kindergarten- und -krabbelstubenteam erfolgen.

Die in der Erledigung angeführte Maßnahme nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz „Kunst am Bau“ wird noch mit der zuständigen Bearbeiterin, welche erst ab 10. Juli 2023 wieder im Büro ist, abgestimmt werden. Die Erforderlichkeit aufgrund der Generalsanierung wird hier in Frage gestellt.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach Verfügbarkeit auf Antrag der Gemeinde und unter Nachweis des entsprechenden Einsatzes gewährt werden.

Weiters wird auf die Einhaltung der Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen verwiesen, wonach erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat Beauftragungen vorgenommen werden dürfen.

Vollinhaltlich liegt die zitierte Erledigung der IKD vom 26.06.2023, welcher die inhaltliche Grundlage für die Beschlussfassung bildet, zur Einsicht auf.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Johann Trinkfass erkundigt sich hinsichtlich des inneren Darlehens, da die Kanalrücklage ja zweckgebunden zu verwenden ist.

AL Wagner erklärt hiezu, dass es sich dabei lediglich um eine Zwischenfinanzierung jener Fördermittel handelt, welche für die Jahre 2026 und 2027 für das Vorhaben vorgemerkt sind. Dies ist jedenfalls günstiger als ein Zwischenfinanzierungsdarlehen für diese Mittel aufzunehmen. Nach Einlangen der Fördermittel wird das innere Darlehen wieder ausgeglichen und der Kanalrücklage zugeführt.

EGRM. Thalermaier erkundigt sich, ob mit dem Finanzierungsplan tatsächlich das Auslangen gefunden wird.

AL Wagner informiert, dass seitens des Landes ein Kostendämpfungsverfahren durchgeführt wurde und der nun vorliegende Finanzierungsplan die genehmigte Bausumme darstellt. Sollten sich durch die tatsächlichen Ausschreibungen Abweichungen nach oben ergeben, ist eine entsprechende Abstimmung mit dem Land bzw. im Gemeinderat vorzunehmen.

Weiters wird auch über die Gestaltung der Fassade und die Übergabe des weiteren Projekts an einen Generalübernehmer gesprochen.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Finanzierungsplan in Höhe von EUR 1.906.215 für das Gemeindevorhaben „Sanierung und Erweiterung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ vollinhaltlich gemäß Schreiben vom 26.06.2023, Zl. IKD-2016-399243/28-Kep, sowie die Zwischenfinanzierung des Vorhabens über das Bankdarlehen von EUR 500.000 hinaus mit einem inneren Darlehen (Kanalrücklage) beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Erdgasliefervertrag

Der derzeit gültige Erdgasliefervertrag gilt für die Gemeinde, den Bauhof, die Volksschule, den Kindergarten und die FF. Obertrattnach und wurde mit der Energie AG Vertrieb geschlossen. Die Gemeinde ist bis 31.12.2023 an diesen Vertrag gebunden.

Der momentane Erdgaspreis beträgt 2,34 Cent/kWh exkl. Netzanteil, Abgaben und Steuern.

Die Energie AG Vertrieb hat die Gemeinde informiert, dass die Preise derzeit geringfügig im Steigen sind. Der Gemeinde wurde seitens der Energie AG Vertrieb ein Angebot vom 27.06.2023 (beigefügte Anlage) gelegt. Derzeit gibt es nur tagesaktuelle Angebote.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung im Jahr 2023 bereits mehrmals mit den Gaspreisen beschäftigt und schlägt vor, dass der Bürgermeister, wie auch in anderen Gemeinden beschlossen wurde, aufgrund der tagesaktuellen Angebote die Ermächtigung erhält den Auftrag, wenn sich die Preise innerhalb der vom Gemeinderat vorgegeben Grenzen bewegt, zu erteilen.

Der neue Vertrag würde ab 01.01.2024, 06:00 Uhr gelten und hat bei Abschluss von drei Jahren eine Mindestvertragslaufzeit bis einschließlich 01.01.2027, 06:00 Uhr. Die Kalenderjahre können auch einzeln (ein oder zwei Jahre) bestellt werden.

Die angebotene Jahresvertragsmenge beträgt insgesamt 510.000 kWh (inkl. UNION mit 30.000 kWh). Die Gemeinde verpflichtet sich, den Energiebedarf für die Verbrauchsstätten lt. Anlagenliste während der Vertragslaufzeit ausschließlich bei der Energie AG zu decken, um dem Lieferanten eine langfristige Dispositionsgrundlage bei der Beschaffung zu ermöglichen.

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Anwendung des vereinbarten Arbeitspreises gem. Punkt 2.1 (EP) eine Mengentoleranz von -10,00% und +10,00% bezogen auf die vereinbarte Menge Energie gemäß Anlagenliste. Die über- bzw. unterschreitende Vertragsmenge wird nach Marktpreisniveau im jeweiligen Lieferzeitraum verrechnet.

Nachstehende Fixpreise exkl. Steuern, Abgaben und Gebühren werden von der Energie AG Vertrieb angeboten:

GAS Gemeinde, Bauhof, VS, FF Obertrattnach und Kindergarten	Annahme Verbrauch in kWh / Zeitraum	Preis cent/kWh	Jahressumme in EUR
01.01.2024-01.01.2025, 06:00 Uhr	480.000	6,9080	33.158,40 €
01.01.2025-01.01.2026, 06:00 Uhr	480.000	6,3290	30.379,20 €
01.01.2026-01.01.2027, 06:00 Uhr	480.000	5,4410	26.116,80 €
5 Zählpunkte á € 2,50/Monat			150,00 €
Gesamtzeitraum 36 Monate			90.104,40 €

Der Gemeindevorstand ist gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. § 56 Abs. 2 Z. 2 zwischen 0,05 % und 1 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zuständig. Die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit im VA 2023 liegen bei EUR 4.710.500,00. und würde somit bei einer Auftragssumme zwischen € 2.355,26 bis € 47.105,00 liegen.

Der Vertrag würde auch zusätzlich wieder für die Sport UNION mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh zu den gleichen Konditionen gelten. Die Verrechnung erfolgt jedoch direkt mit der Union.

GAS / UNION	Annahme Verbrauch in kWh / Zeitraum	Preis cent/kWh	Jahressumme in EUR
01.01.2024-01.01.2025, 06:00 Uhr	30.000	6,9080	2.072,40 €
01.01.2025-01.01.2026, 06:00 Uhr	30.000	6,3290	1.898,70 €
01.01.2026-01.01.2027, 06:00 Uhr	30.000	5,4410	1.632,30 €
1 Zählpunkte á € 2,50/Monat			30,00 €
Gesamtzeitraum 36 Monate			5.693,40 €

Die Angebotspreise sind bis spätestens 28.06.2023, 09:00 Uhr gültig.

Nach der Berichterstattung schlägt der Vorsitzende nachstehende Vorgehensweise, welche von der Energie AG empfohlen wurde, vor:

Da der Zeitraum der Preisgültigkeit zurzeit nur tageweise hält und um schnell reagieren zu können, könnte auch eine Beschlussfassung mit einer Preisvorgabe von/bis gefasst werden, welche den Bürgermeister ermächtigt einen Vertragsabschluss zu tätigen. Laut Energie AG wurde diese Vorgehensweise bei einigen Gemeinden bereits so durchgeführt. Der Gemeinderat wäre dann in der nächsten Sitzung über den Abschluss zu informieren.

Sodann eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Bgm. Schaur stellt auch die Dauer eines Vertragsabschlusses 1-3 Jahre zur Diskussion.

EGRM. Thalermaier erkundigt sich, ob es von Seiten der Gemeinde auch Überlegungen gibt, auf Biomasse umzusteigen.

Bgm. Schaur entgegnet, dass bevor die Oö. Ferngas ihr Netz in Taufkirchen ausgebaut hat, bereits über eine Nahwärme diskutiert wurde. Es hat sich allerdings kein Betreiber gefunden.

GRM. Johann Trinkfass stellt eine dezentrale Anlage zur Diskussion.

In dieser Diskussion bleiben Fragen zum potenziellen Heizwerksbetreiber, der Finanzierung sowie der Wirtschaftlichkeit offen.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, er möge aufgrund der kurzfristigen tageweisen Anbotslegung bevollmächtigt werden, nach Rücksprache mit den Gemeindevorstandsmitgliedern unter Preisbeobachtung einen Gasliefervertrag von 1-3 Jahren abzuschließen. Das jeweilig zuständige Gremium wird jedenfalls über den Vertragsabschluss in der nächsten Sitzung informiert.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Aktionsprogramm Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung; Information und Beratung

TOP: Teilnahme am „OÖ Aktionsprogramm zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen“

Allgemein:

Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belebung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt ist eine interkommunale Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage für investive Umsetzungsprojekte dient. Der interkommunale Ansatz ist insbesondere notwendig, da Nachnutzungen für leerstehende Objekte in der jeweiligen Region abgestimmt werden sollen.

Die Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte können zur Förderung beim Land OÖ bzw. weiteren Förderstellen eingereicht werden. Die Richtlinie zu den Mindestinhalten der Maßnahmenkonzeption und der möglichen externen Unterstützung hierfür ist veröffentlicht unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261931.htm>

Nähere Informationen zum „Oö. Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstände und Brachen“ können der Beilage „Vortrag Pühringer vom 12.06.23“ entnommen werden.

Da die Maßnahmenkonzeption interkommunal vorzunehmen ist, wird aktuell gemeinsam mit dem Land OÖ abgeklärt, welche Gemeinden der LEADER-Region Mostlandl Hausruck sich beteiligen wollen. Diese Klärung findet ehestmöglich statt. Voraussichtlich werden sich 2 oder 3 Teilregionen aus jeweils benachbarten Gemeinden ergeben.

Nach Zustimmung (Grundsatzbeschlüsse der jeweiligen Gemeinde) können die am Projekt beteiligten Gemeinden bei einem Projektplanungstreffen das weitere Vorgehen im Projektablauf festlegen und die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel sowie eine Projektträgerschaft fixieren (eine Gemeinde stellvertretend für die jeweilige Teilregion).

Auf Basis der erhobenen Leerstände in der Region (die entsprechenden Fragebögen/Listen wurden vom Land OÖ zur Verfügung gestellt), kann eine realistische Kostenabschätzung für die Erstellung eines „Maßnahmenkonzepts zur Aktivierung von Leerständen, Revitalisierung von Gebäudebrachen, Orts- und Stadtkernentwicklung“ erstellt werden.

Nach der Förderzusage wird gemeinsam mit dem Land Oö. die Ausschreibung erarbeitet. Die Förderhöhe für die Maßnahmenkonzeption beläuft sich auf 65%, max. 65.000 EUR pro Region (Gesamtkosten 100.000 EUR). Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel soll nach einem noch zu bestimmenden Finanzierungsschlüssel vorgenommen werden.

Beispielhafter Finanzierungsplan bei Gesamtkosten	€ 100.000,00
Gesamtkosten Maßnahmenkonzeption:	€ 100.000,00
Förderung 65%	€ 65.000,00
Verbleibender Eigenanteil aller Gemeinden zusammen	€ 35.000,00

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion

GRM. Johann Trinkfass stellt die Teilnahme an Leader in Frage. Er möchte wissen, ob es konkrete Projekte in Taufkirchen gibt, welche durch Leader gefördert wurde.

AL Wagner entgegnet, dass es sich beim gegenständlichen TOP nicht um eine Leaderprojekt handelt. Das Leaderbüro hat lediglich auf die Möglichkeit der Aktivierung von Leerstand anhand eines Maßnahmenkonzeptes hingewiesen. Eine gemeinsame Umsetzung mit den Nachbargemeinden Kallham, Neumarkt und Pötting erscheint hier jedenfalls zweckmäßig.

Bgm. Schaur entgegnet, dass ohne eine Teilnahme der Gemeinde Private keinen Zugang zum Fördertopf hätten. In der Region wurden zahlreiche Projekte umgesetzt, die der ganzen Bevölkerung zugutekommen.

AL Wagner könnte sich vorstellen, dass auch der Jugendtreff (OG) aufgenommen werden könnte. Private können sich freiwillig beteiligen. Eine Wohnraumschaffung wird allerdings nicht gefördert, da es hierfür andere Förderschienen gibt. Jedenfalls werden administrative Arbeiten mit diesem Projekt auf die Gemeindeverwaltung zukommen.

Nachdem es keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen mehr gibt, stellt der Vorsitzenden folgenden Beschlussantrag:

- **Die Gemeinde möge die grundsätzliche Teilnahme am Aktionsprogramm im Rahmen der jeweiligen interkommunalen Teilregion beschließen. Eine Maßnahmenkonzeption zum Thema „Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen“ entsprechend der gleichlautenden Richtlinie des Landes OÖ/Abteilung RO soll erarbeitet werden.**
- **Entsprechend der inhaltlichen Ausgestaltung der Leistungsbestandteile für die Maßnahmenkonzeption soll eine Förderung für externe Planungsleistungen beim Land OÖ, Abteilung Raumordnung, beantragt werden.**
- **Die verbleibenden Eigenmittel werden auf die beteiligten Gemeinden nach einem noch zu bestimmenden Finanzierungsschlüssel aufgeteilt und sind**

in den jeweiligen Gemeinderatssitzungen vor Auftragsvergabe zu beschließen.

- Die Gemeinde entsendet Herrn Bürgermeister Gerhard Schaur als Vertreter in die regionale Fokusgruppe (=regionales Entscheidungs- und Beschlussgremium). Vertreten wird Herr Bürgermeister Gerhard Schaur durch Herrn Vizebürgermeister Kurt Pimmingsdorfer.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 17:1 Stimmen** angenommen:

Nachstehende Gemeinderäte stimmen für den Antrag:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	10.	GRM. Herold Rasinger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	11.	GVM. Helmut Pichlbauer
03.	GRM. Petra Kaltenböck	12.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	13.	GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	14.	EGRM. Brigitte Unfried
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	15.	GRM. Friedrich Bruckner
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	16.	EGRM. Markus Thaler mair
08.	GRM. Martin Mittermair	17.	GRM. Johann Schauer
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass		

GRM. Johann Trinkfass stimmt gegen den Antrag.

TOP. 6: **Straßenbauprogramm**

a) **Prioritätenreihung**

b) **Auftragsvergabe**

a) **Prioritätenreihung**

In der Bauausschusssitzung am 12.05.2023 wurde über das Straßenbauprogramm 2023 beraten und eine Prioritätenreihung auf Basis einer Kostenschätzung der Fa. Müller Umwelttechnik, Weibern, festgelegt.

Folgende Prioritätenreihung aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung steht zur Diskussion:

1. Untere Aichsiedlung ca. EUR 88.000 netto
2. Teilstück Eibhub ca. EUR 12.000 netto
3. Haslau: Setzungen beim ÖBB Auffangbecken ca. EUR 16.000 netto
4. Kenedinger Gemeindefstraße (vgl. Losserer Richtung Neumarkt) ca. EUR 29.000

Da derzeit noch davon ausgegangen wird, dass die Widmung Rauber tatsächlich 2023 erfolgen kann, wurde im Bauausschuss beraten vorerst nur eine Straßenbaumaßnahme mit ca. EUR 90.000 netto zu beauftragen. Hier würde sich die „Untere Aichsiedlung“, welche bereits sehr lange am Bauprogramm steht, anbieten. Sollten doch noch Mittel frei werden, könnte mit dem Billigstbieter ein Nachfolgeauftrag vereinbart

werden. Jedenfalls sollten EUR 162.100 heuer verbaut werden, um die Landesfördermittel im vollen Ausmaß ausschöpfen zu können. Jedenfalls ist der Neubau der Gemeindestraße in Aich vorzusehen. Dieser wäre allerdings bereits Teil der bereits durchgeführten Ausschreibung gemeinsam mit ABA BA 16.

b) Auftragsvergabe

Auf vorstehender Grundlage beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.05.2023 den Straßenbau für die „Untere Aichsiedlung“ durch die Fa. Müller Umwelttechnik auszuschreiben.

Nunmehr liegt nachstehender Vergabevorschlag vom 06.06.2023 vor:

Taufkirchen an der Trattnach, Straßenbau, Untere Aichsiedlung Vergabevorschlag

1. Allgemeines:

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach plant die Straßensanierung der Unteren Aichsiedlung im Jahr 2023.

Für die Durchführung der Arbeiten, wurde an folgende vier Firmen ein Leistungsverzeichnis über den Gesamtumfang zur Preis Anfrage gesendet.

- Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Pramwald 8, 4680 Haag am Hausruck
- Hofmann Bau GmbH & Co KG, Redlham 110, 4846 Redlham
- Porr Bau GmbH, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz
- Swietelsky AG, Salzburger Straße 287, 4030 Linz

Basierend auf dem Ergebnis der Preis Anfrage soll der Auftrag „Taufkirchen an der Trattnach, Straßenbau, Untere Aichsiedlung“ als Direktvergabe an den Bestbieter vergeben werden.

2. Beurteilung

Folgende Angebote sind bei uns eingelangt.

	Angebotssumme netto
- Felbermayr Bau GmbH & Co KG, mit einem Nettogesamtpreis von	95.293,78€
- Swietelsky AG, mit einem Nettogesamtpreis von	99.471,78€
- Porr Bau GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	103.504,66€
- Hofmann Bau GmbH & Co KG, mit einem Nettogesamtpreis von	106.441,55€

Die einzelnen Positionen der Preis Anfrage sind im beiliegenden Preisspiegel dargestellt. Die angebotenen Preise der vier Bieter wurden miteinander verglichen, dabei geht als preisgünstigstes Angebot das der Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG hervor.

Im Vergleich zu den Mitbewerbern weist das Angebot der Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG bei einigen Leistungsgruppen und mehreren Positionen eine teilweise stark abweichende Preisgestaltung auf. Enthalten sind sowohl auffallend preisgünstige als auch teurere Einheitspreise, als spekulativ überhöht sind letztere aber nicht zu bewerten.

Die Angebotssumme entspricht dem derzeitigen Preisniveau für Straßenbau und ist als angemessen einzustufen.

Mit den gegenständlichen Aufträgen wird die im Bundesvergabegesetz festgelegte Schwelle für die Direktvergabe nicht überschritten.

3. Beilagen:

- 3.1 Preisspiegel
- 3.2 Angebot Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG
- 3.3 Angebot Fa. Swietelsky AG
- 3.4 Angebot Fa. Pott Bau GmbH
- 3.5 Angebot Fa. Hofmann Bau GmbH & Co KG

4. Vergabe-Empfehlung:

Das Ergebnis der Angebotseinholung zeigt, dass der Preis beim Bestbieter unter der Vergabeschwelle von EUR 100.000,- zu liegen kommt.

Es wird daher empfohlen, den Auftrag an die Firma

**Felbermayr Bau GmbH & Co KG,
Pramwald 8,
4680 Haag am Hausruck**

mit folgender Auftragsumme:

Angebotssumme, netto	EUR	95.293,78
+ 20% UST	EUR	19.058,76
<hr/>		
Auftragssumme, brutto:	EUR	114.352,54

zu erteilen.

Dadurch ist die Leistungserbringung zu anerkannt günstigen und angemessenen Preisen von einem leistungsfähigen, befugten und zuverlässigen Unternehmer in technisch entsprechender Weise gewährleistet und auch zweckmäßig.

Zahlung 14 Tage, 3% Skonto

Auf Vorschlag des Bauausschusses könnten die Prioritätenreihung und die Auftragsvergabe für den Straßenbau „Untere Aichsiedlung“ beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen

- a) die vorstehende Prioritätenreihung des Straßenbauprogramms sowie
- b) die Auftragsvergabe für die Straßensanierung der „Unteren Aichsiedlung“ mit EUR 114.352,54 inkl. USt und exkl. 3 % Skonto 14 Tage an die Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Haag/H.

beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 7: ABA BA 16, Erweiterung Ortskanalisation (Schmutzwasserkanal, Oberflächenentwässerung, Straßenbau), Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe

Die Erweiterung der Ortskanalisation ABA BA 16 wurde mittels eines nicht offenen Verfahrens gemäß Bundesvergabegesetz nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben.

Der Überprüfungsbericht der Müller Abfallprojekte GmbH, Weibern, vom März 2023 wurde mit dem Amtsvortrag übermittelt und liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor und enthält dieser nachstehende Vergabeempfehlung:

Vergabeempfehlung:

Die Zustimmung des Amtes der OÖ Landesregierung vorausgesetzt, wird empfohlen, die Arbeiten zur Herstellung der **ABA der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach, BA16, Erweiterung Ortskanalisation, Schmutzwasserkanalisation, Oberflächenentwässerung und Straßenbau** an den Bestbieter

**FELBERMAYR
Bau GmbH & Co KG
Marktstraße 24
4760 Raab**

mit einer Angebotssumme (netto) von		€ 358.219,23
20 % Umsatzsteuer		€ 71.643,85

-		
Gesamtangebotssumme		€ 429.863,08
und	der	<u>Punktezahl</u> 97,4
zu		vergeben.

Die Vergabesumme enthält sowohl förderfähige als auch nicht förderfähige Kosten. Die förderfähigen Kosten beziehen sich auf Anlagenteile der Wasserversorgung.

Auftragssumme förderfähige Leistungen ABA (netto):	€ 177.219,23
Auftragssumme förderfähige Leistungen OFWB (netto):	€ 45.000,00
Auftragssumme nicht förderfähige Leistungen (netto):	€ 136.000,00

Die in dieser Angebotssumme enthaltenen Preise sind gegenüber ähnlichen Vergaben der letzten 1-2 Jahre um vieles niedriger, entsprechen aber dem derzeitigen Preisniveau. Es konnten keine Ausscheidungsgründe gemäß BVergG 2018 i.d.g.F. oder sonstiger normativer Grundlagen festgestellt werden.

I. Beilagen zum Prüfbericht:

- Vergleichsaufstellung der Einheitspreise und Leistungsgruppen

- Angebotsöffnungsprotokoll
- Angebotsschreiben

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die Auftragsvergabe für die ABA BA 16 Erweiterung Ortskanalisation, Schmutzwasserkanalisation, Oberflächenentwässerung und den Straßenbau an den Bestbieter Felbermayr Bau GmbH, 4760 Raab gemäß der vorliegenden Ausschreibung mit einer Vergabesumme in Höhe von EUR 358.219,23 beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 8: Ortsplatz; Zustimmung Leitungsrecht A1 für Glasfaser

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallerstraße 9, 1020 Wien baut gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021) das Glasfasernetz im Ortszentrum aus.

Hiezu wäre am Ortsplatz für die im Gemeindeeigentum stehenden Grundstücke 1354 und 1352, jeweils KG 44025 Roith, nachstehende Vereinbarung zum Leitungsrecht über die Verlegung von Rohren, Lichtwellenleiterkabeln und Errichtung eines Gehäuses zu treffen.

A1 Telekom Austria AG, Lassallerstraße 9, 1020 Wien - GZ: 2022-0159-2118/8

A1 Telekom Austria AG

1020 Wien, Lassallerstraße 9

GZ: 2022-0159-2118/8



Vereinbarung zum Leitungsrecht

gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021, § 52 - § 53)

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten bzw. in öffentlicher Hand stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rückführer nicht im Wege stehen und wenn:

1. die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes durch die Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird
und wenn
2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach TKG 2021 §§ 60 bis 64, auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist

A1 Telekom Austria beabsichtigt in Ausübung dieses Rechtes auf der(n) angeführten Liegenschaft(en) folgende Telekommunikationsanlage(n) zu errichten:

**KG 44025 Roith, Einlagezahl 60, Grundbuch 44025
GST-NR: 1382**

**Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln
KG 44025 Roith, Einlagezahl 61, Grundbuch 44025
GST-NR: 1394**

**Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln
Errichten eines Gehäuses (Schaltstelle)**

Eigentümerin / Vertreterin:

Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach
Taufkirchen 105
4715 Taufkirchen an der Trattnach

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass für die fernmeldetechnische Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß TKG 2021 § 52 Abs 2 keine Abgeltung zur Anwendung kommt

Der Inanspruchnahme des Leitungsrechts für die Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß dem Telekommunikationsgesetz wird zugestimmt.

Datum:

Unterschrift:

Durch den Abschluss der Vereinbarung entstehen der Gemeinde keine Kosten. Sollte durch eine Bebauung eine Verlegung der Anlage notwendig werden, so werden die Kosten durch die A1 Telekom AG getragen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die vorliegende Vereinbarung zum Leitungsrecht der A1 Telekom Austria AG für die Verlegung des Glasfaserkabels über das Gemeindeeigentum Gst. Nr. 1352 und 1354, je KG. Roith, beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 9: Mobilfunkanlage von DREI, Hehenberg

Der Mobilanbieter DREI beabsichtigte außerhalb des Ortskernes Hehenberg eine Mobilfunkanlage zu errichten und stellte den Mitgliedern des Bauausschusses das Projekt in der Sitzung am 13.03.2023 vor.

Laut DREI handelt es sich bei der Ortschaft Hehenberg um ein mobiltechnisch unterversorgtes Gebiet.

Die nächstgelegenen Mobilfunksendeanlagen der beiden Mitbewerber sind in Wendling und können aufgrund der topographischen Gegebenheiten, keine dem heutigen Standard entsprechende mobile Datenversorgung, innerhalb von Gebäuden in Hehenberg umfassend gewährleisten. Noch weniger ist dies durch DREI vom bestehenden Standort Strötting, 4716 Hofkirchen möglich. Dies wird auch in der Versorgungsanalyse erkennbar. Unter besten Voraussetzungen ist in Hehenberg, an einzelnen Punkten im Freien, durchaus Versorgung feststellbar. Dies ist jedoch nicht mit einer ausreichenden Breitbandversorgung für den gesamten Ort gleichzusetzen.

Der bestehende Mast der ARGE von A1 und Magenta in Wendling ist aufgrund seiner Situierung nicht dazu geeignet, den Ort Hehenberg ausreichend zu versorgen.

Die Positionierung des erforderlichen Mastes wurde außerhalb des Ortskernes Hehenberg in einem Waldstück angestrebt.

Für die Aufstellung eines Mobilmastens wäre eine Sonderausweisung im Grünland notwendig.

Diesbezüglich haben bereits Vorgespräche mit einem Vertreter der Abt. Raumordnung sowie der Abt. Naturschutz stattgefunden. Eine positive Beurteilung für eine Flächenwidmungsplanänderung gab es hiezu nicht.

Die Mitglieder des Bauausschusses sprachen sich gegen eine Umwidmung im Bereich des Waldes aus.

Als Alternative bevorzugen die Mitglieder des Ausschusses die Errichtung eines Mobilfunkmastens auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Hehenberg.

Dieser Standort ist im gegenständlichen Flächenwidmungsplan als Betriebsbaugelände ausgewiesen und die Errichtung eines Mastens zulässig.

Der Anbieter DREI hat Kontakt mit dem Bezirksabfallverband Grieskirchen aufgenommen. Der Standort ist für die Errichtung eines Mobilfunkmastens geeignet. Der Bezirksabfallverband Grieskirchen möchte diesbezüglich einen Beschluss des Gemeinderates, ob die Errichtung eines Mastens an diesem Standort befürwortet wird.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Osterkorn erklärt, dass sich der Bauausschuss gegen eine Aufstellung im Wald ausgesprochen hat und dasselbe sollte auch für den Deponiestandort sein.

Bgm. Schaur entgegnet, dass die zwei Standorte gänzlich unterschiedlich sind. Für die Aufstellung mitten im Wald wäre eine Flächenwidmungsplanänderung erforderlich gewesen. Außerdem hätte eine Zufahrtsstraße errichtet werden müssen, welche Baumschlägerungen ausgelöst hätte und weiters wäre auch noch die Strominfrastruktur herzustellen gewesen.

Dies ist allerdings alles bei der BAV Deponie vorhanden. Das Kernthema ist hier die Unterversorgung. Er habe auch mit den Eigentümern von Winkl 4 gesprochen, welche am nächsten zum geplanten Standort liegen, und diese haben sich für eine Aufstellung ausgesprochen.

GRM. Johann Trinkfass erklärt, dass er als Hehenberger ein ausreichendes Netz habe.

GRM. Edith Kaltenböck erklärt, dass sie ebenfalls Hehenbergerin sei und sie bestätigen kann, dass der Empfang sehr schlecht sei und sie sich jedenfalls für eine Verbesserung des Mobilfunknetzes ausspreche. Besonders auch für ältere Personen, die wenig mobil sind, ist eine Versorgung wichtig. Sie sei zwar keine Expertin, könne sich aber vorstellen, dass die Strahleneinwirkung geringer sei, wenn der Empfang gut sei.

GRM. Rasinger meint, dass eine Aufstellung von Masten, wenn der Empfang schlecht sei, normalerweise ohne Fragen erfolgt und einfach aufgestellt werde, z.B. durch die ÖBB entlang der Bahnstrecken.

GRM. Ing. Johannes Trinkfass erklärt, dass die Politik auch verantwortlich für die zur Verfügungstellung einer zeitgemäßen Infrastruktur ist. Dazu gehöre auch eine flächendeckende Mobilfunk-Infrastruktur. Diese sei heutzutage Stand der Technik und Hehenberg hat hier jedenfalls Bedarf, da das Mobilfunknetz nur teilweise funktioniere. Der Standort bei der BAV Deponie sei ideal, da er nicht in unmittelbarer Nähe von den Häusern ist und gleichzeitig auch noch eine Verbesserung für die Ortschaften Winkl und Mödlbach bietet.

GVM. Burgstaller berichtet, dass er mit einigen jüngeren gesprochen habe und hier eine Verbesserung der Mobilfunkanbindeung positiv gesehen wird. Im Bauausschuss wurden auch andere alternative Standorte besprochen. Auch in der Ortschaft Winkl und Mödlbach ist schlechter Empfang.

Jedenfalls ist zu erwähnen, dass es in Hehenberg sowohl positive als auch negative Stimmen zur Aufstellung eines Mobilfunkmastens gibt. Jeder hat ein Mobiltelefon in der Tasche, aber keiner will einen Masten.

GRM. Pöcherstorfer berichtet über die Mastenaufstellung in Wendling, welche im Vorfeld in der Bevölkerung große Diskussionen und Widerstände ausgelöst habe. Er hat

dort Verwandtschaft und somit Einblicke. Der Aufstellungsort wurde aufgrund der Bedenken weiter außerhalb gewählt. Jetzt wo der Masten steht, gibt es keine negativen Stimmen mehr.

Hiezu gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen, sodass der Vorsitzende beantragt, es möge der Aufstellung eines Mobilfunkmastens des Anbieters DREI bei der ehemaligen Deponie des BAV Grieskirchens die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 12:6 Stimmen** angenommen:

Folgende Gemeinderäte stimmen...

...für den Antrag:		...gegen den Antrag:	
01.	Bgm. Gerhard Schaur	1.	GRM. Johann Trinkfass
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	2.	GVM. Helmut Pichlbauer
03.	GRM. Petra Kaltenböck	3..	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	4..	GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	5..	EGRM. Brigitte Unfried
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	6..	GRM. Friedrich Bruckner
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer		
08.	GRM. Martin Mittermair		
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass		
10.	GRM. Herold Rasinger		
11.	EGRM. Markus Thalermaier		
12.	GRM. Johann Schauer		

TOP. 10: Prüfungsausschuss; Bericht vom 30.05.2023

Da der Prüfungsausschussobmann für die heutige Sitzung entschuldigt ist, übernimmt der Vorsitzende die Berichterstattung.

MARKTGEMEINDEAMT TAUFKIRCHEN/TRATTNACH

Lfd. Nr. 05/2023

BERICHT

des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 30.05.2023

Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindeamtes

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 30.05.2023 im Grunde des § 91 Oö. Gemeindeordnung zu seiner 5. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: Endgültiger Prüfungsbericht über die die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom September 2019 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen; Behandlung

Der Prüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat folgende Empfehlungen für die weiteren Umsetzungsschritte vor:

- Rücklagen S. 14:

Aufgrund der nunmehrigen Zinserhöhungen soll die Möglichkeit von Sondertilgungen für bestehende Darlehen anhand der bestehenden Verträge geprüft werden und im Anschluss dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

- Geldverkehrsspesen S. 15:

Es sollen jährlich Verhandlungen zu den Bankkonditionen erfolgen.

- Personal – Allgemeine Verwaltung S. 16:

Aufgabenanalysen und Optimierungen im organisatorischen Ablauf sowie Anpassungen im Geschäftsverteilungsplan sollen laufend durchgeführt werden.

Die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden wurden ab dem Rechnungsabschluss 2022 bereits als Verrechnungsbasis für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen anhand einer Verwaltungskostentangente verrechnet. Sohin besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

- Dienst- und Besoldungsrecht – Arbeitszeit S. 17:

Der Prüfungsausschuss schlägt dem Gemeindevorstand als Dienstbehörde vor, dass derzeit eine elektronische Zeiterfassung aufgrund der einmaligen Installationskosten sowie der laufenden monatlichen Wartungskosten nicht eingeführt werden soll.

- Dienst- und Besoldungsrecht – Organisation S. 17:

Die fehlenden Arbeitsplatzbeschreibungen wurden im April/Mai 2023 im jeweiligen Personalakt abgelegt. Sohin gibt es hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

- Dienst- und Besoldungsrecht – Mitarbeitergespräche S. 18:

Jährliche Mitarbeitergespräche sollen gemäß Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung geführt werden und entsprechende Zielvereinbarungen festgehalten werden.

- Dienst- und Besoldungsrecht – Urlaub S. 18:

Der Jahresurlaub soll konsumiert bzw. Resturlaube sollten sukzessive reduziert werden.

- **Bauhof S. 19**

Aufgrund des Ankaufes eines gebrauchten Rasenmähertraktors durch die Union, werden zukünftig deutlich weniger Stunden für das Mähen beim Sportplatz anfallen und wird daher kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Die Vergütungssätze wurden bereits beim Rechnungsabschluss 2022 wie empfohlen umgelegt. Soin auch hier kein weiterer Handlungsbedarf.

- **Abwasserbeseitigung – Anschlussgebühren S. 21**

Die Vorschreibungen von Anschlussgebühren sollen zeitnah erfolgen.

- **Kindergarten – finanzielle Entwicklung S. 22**

Die bedarfsgerechte Notwendigkeit der Öffnungszeiten sowie der Personaleinsatz sollen so wie bisher jährlich erhoben und entsprechend dahingehend angepasst werden.

- **Kindergarten – Materialbeiträge S. 23**

Eine widmungsgemäße Verwendung des Materialbeitrags ist jährlich zu gewährleisten.

- **Kinder- und Schülerausspeisung – Essenstarife S. 24**

Für die Kinder werden ab 2023 EUR 3,20 und für die Erwachsenen EUR 4,00 als Portionspreis verrechnet. In den Coronajahren hat sich der Gemeinderat gegen eine Erhöhung der Portionspreise ausgesprochen.

Über Erhöhungen soll der Gemeinderat jährlich beraten.

- **Essen auf Räder S. 25:**

Bei Essen auf Räder handelt es sich um eine Kooperation mit den Nachbargemeinden Kallham, Neumarkt/H. und Pötting. Zwischenzeitlich wird das Mittagessen nicht mehr mit Privat-PKWs ausgeliefert, sondern wurden zwei eigene Auslieferungsfahrzeuge angeschafft. Der Ankauf und der laufende Betrieb können nun mit dem Beitrag pro gelieferter Portion bezahlt werden, welcher EUR 1,46/Portion beträgt („Zustellgebühr“).

Weiters wurde im Rechnungsabschluss 2022 bereits die Verwaltungskostentangente ausgewiesen und wurde dieser Abschnitt im Ergebnishaushalt ausgeglichen erstellt. Eine allgemeine Bezuschussung für die Aktion „EAR“ gibt es ohnehin nicht. Allerdings wird für Ausgleichszulagenbezieher die vorgenannte Zustellgebühr pro Portion übernommen. Dies ist ein gleichlautender Gemeinderatsbeschluss aller Kooperationsgemeinden. Diese Vorgehensweise ist jedenfalls für die Allgemeinheit und somit gesamtwirtschaftlich um ein Vielfaches günstiger, als wenn vorgenannte Personen aufgrund mangelhafter häuslicher Versorgung einen Platz im APH beanspruchen würden.

Aufgrund vorstehender Darstellung gibt es keine weiteren Anregungen.

- **Kultursaal – Tarifordnung S. 26:**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses soll die bisherige Vorgehensweise beibehalten werden.

- **Lehrerwohnhaus S. 27:**

Bei den zwei Neuvermietungen wurde der Hauptmietzins in Anlehnung an die Höhe des Richtwertes nach dem Richtwertgesetz festgesetzt. Da das Mietobjekt bereits in die Jahre gekommen ist, ist es tatsächlich schwer zu vermieten. Weiters trägt auch die Lage neben der Volksschule (Lärm) sowie, dass es keinen Balkon oder eigenen Garten gibt, dazu bei. Es gab von September 2022 bis Ende April 2023 einen Leerstand. Eine Vermietung ist somit realistischer Weise lediglich mit Abschlägen zum m²-Richtwertsatz möglich, welcher auch laut Mietrechtsgesetz mit entsprechender Begründung möglich und vertretbar ist.

Seitens des Prüfungsausschusses ist aufgrund vorstehender Begründung keine weitere Behandlung erforderlich. Vermietungen fallen zudem ohnedies in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

- **Raumordnung S. 29**

Da die nächste Generalüberarbeitung erst in ca. 8 Jahren stattfinden wird, soll sich der Gemeinderat zu diesem Zeitpunkt mit der Empfehlung befassen.

- **Feuerwehrwesen S. 30**

Auf die Einhaltung der Richtsätze der „Gemeindefinanzierung Neu“ soll geachtet werden.

- **Versicherungen S. 31**

Es wird vorgeschlagen, dass die derzeit übliche und sehr gut bewährte Praxis, dass die Gemeinde vom Versicherungsvertreter über Anpassungs- und Verbesserungsmöglichkeiten informiert wird, jedenfalls weiterhin verfolgt werden soll. Außerdem erscheint eine Streuung auf viele verschiedene Versicherungsträger nicht sinnvoll, da eine vertrauensvolle Beratung jedenfalls wichtig ist, um nicht auf „Kleingedrucktes“ in diesem überaus komplexen Fachgebiet hereinzufallen. Außerdem sind als „Großkunde“ bei einer Versicherung auch „Kulanzlösungen“ eher möglich als bei einer großen Versicherungsstreuung.

Aufgrund des doch deutlich gestiegenen Baukostenindex wird empfohlen, dass eine Neuermittlung der Versicherungswerte für die Gebäude erfolgt. Dazu soll der Neubauwert ermittelt werden.

Weiters liegen derzeit bereits Angebote hinsichtlich Verbesserung der Haftpflichtversicherung und des Rechtsschutzes sowie hinsichtlich Vollkaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge vor, über welche beraten werden soll.

TOP 2: Voranschlagsüberwachung

Die Voranschlagsüberwachung wurde anhand der Haushaltsüberwachungsliste vom 15.05.2023 geprüft und für in Ordnung befunden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.05.2023 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 11: Prüfungsbericht endgültig über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom September 2019 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen; Umsetzungen

Der Prüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat folgende Empfehlungen für die weiteren Umsetzungsschritte aufgrund des Prüfberichts zur Nachprüfung der Gebarungseinschau von 2019 vor:

- **Rücklagen S. 14:**

Aufgrund der nunmehrigen Zinserhöhungen soll die Möglichkeit von Sondertilgungen für bestehende Darlehen anhand der bestehenden Verträge geprüft werden und im Anschluss dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

- **Geldverkehrsspesen S. 15:**

Es sollen jährlich Verhandlungen zu den Bankkonditionen erfolgen.

- **Personal – Allgemeine Verwaltung S. 16:**

Aufgabenanalysen und Optimierungen im organisatorischen Ablauf sowie Anpassungen im Geschäftsverteilungsplan sollen laufend durchgeführt werden.

Die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden wurden ab dem Rechnungsabschluss 2022 bereits als Verrechnungsbasis für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen anhand einer Verwaltungskostentangente verrechnet. Sohin besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

- **Dienst- und Besoldungsrecht – Arbeitszeit S. 17:**

Der Prüfungsausschuss schlägt dem Gemeindevorstand als Dienstbehörde vor, dass derzeit eine elektronische Zeiterfassung aufgrund der einmaligen Installationskosten sowie der laufenden monatlichen Wartungskosten nicht eingeführt werden soll.

- **Dienst- und Besoldungsrecht – Organisation S. 17:**

Die fehlenden Arbeitsplatzbeschreibungen wurden im April/Mai 2023 im jeweiligen Personalakt abgelegt. Sohin gibt es hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

- **Dienst- und Besoldungsrecht – Mitarbeitergespräche S. 18:**

Jährliche Mitarbeitergespräche sollen gemäß Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung geführt werden und entsprechende Zielvereinbarungen festgehalten werden.

- **Dienst- und Besoldungsrecht – Urlaub S. 18:**

Der Jahresurlaub soll konsumiert bzw. Resturlaube sollten sukzessive reduziert werden.

- **Bauhof S. 19**

Aufgrund des Ankaufes eines gebrauchten Rasenmähertraktors durch die Union, werden zukünftig deutlich weniger Stunden für das Mähen beim Sportplatz anfallen und wird daher kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Die Vergütungssätze wurden bereits beim Rechnungsabschluss 2022 wie empfohlen umgelegt. Sohin auch hier kein weiterer Handlungsbedarf.

- **Abwasserbeseitigung – Anschlussgebühren S. 21**

Die Vorschreibungen von Anschlussgebühren sollen zeitnah erfolgen.

- **Kindergarten – finanzielle Entwicklung S. 22**

Die bedarfsgerechte Notwendigkeit der Öffnungszeiten sowie der Personaleinsatz sollen so wie bisher jährlich erhoben und entsprechend dahingehend angepasst werden.

- **Kindergarten – Materialbeiträge S. 23**

Eine widmungsgemäße Verwendung des Materialbeitrags ist jährlich zu gewährleisten.

- **Kinder- und Schülerausspeisung – Essenstarife S. 24**

Für die Kinder werden ab 2023 EUR 3,20 und für die Erwachsenen EUR 4,00 als Portionspreis verrechnet. In den Coronajahren hat sich der Gemeinderat gegen eine Erhöhung der Portionspreise ausgesprochen.

Über Erhöhungen soll der Gemeinderat jährlich beraten.

- **Essen auf Räder S. 25:**

Bei Essen auf Räder handelt es sich um eine Kooperation mit den Nachbargemeinden Kallham, Neumarkt/H. und Pötting. Zwischenzeitlich wird das Mittagessen nicht

mehr mit Privat-PKW's ausgeliefert, sondern wurden zwei eigene Auslieferungsfahrzeuge angeschafft. Der Ankauf und der laufende Betrieb können nun mit dem Beitrag pro gelieferter Portion bezahlt werden, welcher EUR 1,46/Portion beträgt („Zustellgebühr“).

Weiters wurde im Rechnungsabschluss 2022 bereits die Verwaltungskostentante ausgewiesen und wurde dieser Abschnitt im Ergebnishaushalt ausgeglichen erstellt. Eine allgemeine Bezuschussung für die Aktion „EAR“ gibt es ohnehin nicht. Allerdings wird für Ausgleichszulagenbezieher die vorgenannte Zustellgebühr pro Portion übernommen. Dies ist ein gleichlautender Gemeinderatsbeschluss aller Kooperationsgemeinden. Diese Vorgehensweise ist jedenfalls für die Allgemeinheit und somit gesamtwirtschaftlich um ein Vielfaches günstiger, als wenn vorgenannte Personen aufgrund mangelhafter häuslicher Versorgung einen Platz im APH beanspruchen würden.

Aufgrund vorstehender Darstellung gibt es keine weiteren Anregungen.

- **Kultursaal – Tarifordnung S. 26:**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses soll die bisherige Vorgehensweise beibehalten werden.

- **Lehrerwohnhaus S. 27:**

Bei den zwei Neuvermietungen wurde der Hauptmietzins in Anlehnung an die Höhe des Richtwertes nach dem Richtwertgesetz festgesetzt. Da das Mietobjekt bereits in die Jahre gekommen ist, ist es tatsächlich schwer zu vermieten. Weiters trägt auch die Lage neben der Volksschule (Lärm) sowie, dass es keinen Balkon oder eigenen Garten gibt, dazu bei. Es gab von September 2022 bis Ende April 2023 einen Leerstand. Eine Vermietung ist somit realistischer Weise lediglich mit Abschlägen zum m²-Richtwertsatz möglich, welcher auch laut Mietrechtsgesetz mit entsprechender Begründung möglich und vertretbar ist.

Seitens des Prüfungsausschusses ist aufgrund vorstehender Begründung keine weitere Behandlung erforderlich. Vermietungen fallen zudem ohnedies in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

- **Raumordnung S. 29**

Da die nächste Generalüberarbeitung erst in ca. 8 Jahren stattfinden wird, soll sich der Gemeinderat zu diesem Zeitpunkt mit der Empfehlung befassen.

- **Feuerwehrwesen S. 30**

Auf die Einhaltung der Richtsätze der „Gemeindefinanzierung Neu“ soll geachtet werden.

- **Versicherungen S. 31**

Es wird vorgeschlagen, dass die derzeit übliche und sehr gut bewährte Praxis, dass die Gemeinde vom Versicherungsvertreter über Anpassungs- und Verbesserungs-

möglichkeiten informiert wird, jedenfalls weiterhin verfolgt werden soll. Außerdem erscheint eine Streuung auf viele verschiedene Versicherungsträger nicht sinnvoll, da eine vertrauensvolle Beratung jedenfalls wichtig ist, um nicht auf „Kleingedrucktes“ in diesem überaus komplexen Fachgebiet hereinzufallen. Außerdem sind als „Großkunde“ bei einer Versicherung auch „Kulanzlösungen“ eher möglich als bei einer großen Versicherungsstreuung.

Aufgrund des doch deutlich gestiegenen Baukostenindexes wird empfohlen, dass eine Neuermittlung der Versicherungswerte für die Gebäude erfolgt. Dazu soll der Neubauwert ermittelt werden.

Weiters liegen derzeit bereits Angebote hinsichtlich Verbesserung der Haftpflichtversicherung und des Rechtsschutzes sowie hinsichtlich Vollkaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge vor, über welche beraten werden soll.

Seitens der Gemeinde wird hinsichtlich der Handlungsempfehlung zu den Rücklagen nunmehr angemerkt, dass bei den Beratungen in der Prüfungsausschusssitzung noch nicht bekannt war, dass LZ- und BZ-Fördermittel für das Vorhaben „Erweiterung und die Sanierung des Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes“ erst 2026 und 2027 vorgemerkt sind. Daher ist es wirtschaftlicher, dass die Kanalarücklage als inneres Darlehen für diese Beträge herangezogen wird als das Sondertilgungen erfolgen, denn ansonsten wäre ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufzunehmen.

Nach der Berichterstattung stellt der Vorsitzende die Empfehlungen des Prüfungsausschusses zur Diskussion.

VBgm. Pimmingsdorfer und GVM. Pichlbauer sprechen sich im ersten Schritt für die Umsetzung einer elektronischen Zeiterfassung mit Gleitzeitregelung für die Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung aus, da sie dies als fairste Lösung ansehen. Sie sind der Meinung, dass dies auch eine Vereinfachung für die Amtsleitung hinsichtlich Stundenüberwachung darstelle. Eine Ausdehnung auf weitere Gemeindebereiche könnte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

GVM. Pichlbauer fordert ein konkretes Konzept zum Abbau der Urlaubsstunden bzw. zur Vermeidung von Überstunden. Die Empfehlung des Prüfungsausschusses dazu ist ihm zu allgemein formuliert.

AL Wagner führt aus, dass sich der Gemeindevorstand mit der Zeiterfassung beschäftigen werde. Weiters erklärt sie, dass sich die Urlaubsstände im gesetzlichen Rahmen befinden und jährlich eine Reduktion erfolgt.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen die vorliegenden Empfehlungen des örtlichen Prüfungsausschusses zum endgültigen Prüfungsbericht vom März 2023 über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom September 2019 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, ZI. BHWLGem-2022-727897/6-zur Kenntnis genommen und die darin zum Ausdruck kommenden zu veranlassenden Schritte weiterverfolgt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 17:1 Stimmen** angenommen:

Nachstehende Gemeinderäte stimmen für den Antrag:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	10.	GRM. Herold Rasinger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	11.	GRM. Johann Trinkfass
03.	GRM. Petra Kaltenböck	12.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	13.	GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	14.	EGRM. Brigitte Unfried
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	15.	GRM. Friedrich Bruckner
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	16.	EGRM. Markus Thalmair
08.	GRM. Martin Mittermair	17.	GRM. Johann Schauer
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass		

GVM. Helmut Pichlbauer enthält sich der Stimme. Eine Stimmenthaltung ist wie eine Gegenstimme zu werten.

TOP. 12: Rechnungsabschluss 2022; Überprüfungsbericht

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 28. März 2023 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2022 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Laut Erlass vom 19.06.2023, BHGRGem-2022-826894/3-BV, ist der Prüfbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 in der Sitzung am 28. März 2023 einstimmig beschlossen.

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt

Das Nettovermögen laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) hat sich während des Jahres von 9.528.259,98 Euro zu Jahresbeginn auf 9.938.947,99 Euro zu Jahresende erhöht (Veränderung +410.688,01 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	7.644.364,61 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	315.751,86 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	1.978.831,52 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (C.IV, C.V)	0,00 Euro
Summe Nettovermögen (C)	9.938.947,99 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 01. Jänner 2020).

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) haben sich im Finanzjahr 2022 folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- A.II Sachanlagen (Veränderung -710.182,22 Euro): einerseits Vermögenszuwachs durch Investitionen, andererseits Vermögensverminderung aufgrund laufender Abschreibungen
- A.V Langfristige Forderungen (Veränderung -57.677,17 Euro): KPC-Zuschüsse
- B.III Liquide Mittel – Kassa, Bankguthaben und Zahlungsmittelreserven (Veränderung +423.990,18 Euro): v.a. Überschuss in der laufenden Geschäftstätigkeit

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 2.033.961,62 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in Höhe von 148.150,40 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven für Rücklagenbestände in Höhe von 1.885.811,22 Euro (Pkt. B.III.2). Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entspricht dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt. Dies ist im Finanzierungshaushalt nach dem Saldo 7 auch entsprechend nachgewiesen.

Es errechnet sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	9.938.947,99	39,95%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	12.877.676,94	51,77%
Fremdmittel inkl. Rückstellungen (Pkt. E und F der Vermögensrechnung)	2.058.989,21	8,28%
Summe der Aktiva	24.875.614,14	100,00%

Der Prozentsatz des Nettovermögens zeigt, dass 39,95 % des Gemeindevermögens durch Eigenkapital finanziert wurden. Einschließlich der Investitionszuschüsse erhöht sich die Quote auf 91,72 %. Die Investitionszuschüsse stellen grundsätzlich Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind in der Regel jedoch keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Marktgemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Interessentenleistungen).

Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-)Zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen).

In der Anlage 6g - Anlagenspiegel ist die Auflösungsdauer der für den Güterweg Oberolzling gewährten Investitionszuschüsse (Vermögenskonten 2/0040001/17693 und 17694) an dessen Restnutzungsdauer (Vermögenskonto 2/0040001/17431) anzupassen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.546.387,87 Euro und Auszahlungen von 4.223.154,96 Euro auf 323.232,91 Euro. Das entspricht einem Anteil von 7,11 % an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Der Überschuss wurde einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt. In der laufenden Geschäftstätigkeit zeigt sich unter Berücksichtigung der im Ergebnishaushalt gebuchten Rücklagenzuführungen und -entnahmen folgendes Bild:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	323.232,91 Euro
zzgl. RL-Entnahme Ansatz 423 (ohne Vorhabencode)	1.556,61 Euro
abzgl. Zuführung allgem. Rücklage Ansatz 981	323.232,91 Euro
Ergebnis nach Rücklagenbewegungen	1.556,61 Euro

Bei den laufenden Ein- und Auszahlungen der Marktgemeinde ergaben sich folgende wesentliche Änderungen:

	RA 2021	RA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.833.136,65	2.077.692,78	244.556,13
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	124.489,00	123.699,00	-790,00
Sonder-Bedarfszuweisungsmittel	0,00	63.700,00	63.700,00
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	10.223,00	10.062,00	-161,00
Zweckzuschuss kommunale Impfkampagne	0,00	15.120,00	15.120,00
Gemeindeabgaben	796.359,80	857.593,08	61.233,28
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	619.261,42	601.229,95	18.031,47
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	472.376,00	517.618,00	-45.242,00
Landesumlage	120.971,69	148.245,26	-27.273,57

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 410.688,01 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 27.687,20 Euro und Rücklagenzuführungen von 428.062,90 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 10.312,31 Euro.

Die Marktgemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

Haushaltsrücklagen

Der Rücklagenbestand hat sich wie folgt geändert:

Verwendungszweck	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Straßenbau IB und AB	55.080,41	55.080,41
Abwasserbeseitigung IB und AB	149.040,91	150.681,81
Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb	800.502,60	876.202,39
Allgemeine Rücklage	501.187,30	803.846,61
Zwischensumme	1.505.811,22	1.885.811,22
Inneres Darlehen aus allg. RL für Girokonto	72.644,60	93.020,30
Gesamtsumme	1.578.455,82	1.978.831,52

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein. Vom Rücklagenbestand werden 93.020,30 Euro für Innere Darlehen verwendet, sind daher im allgemeinen Kassenbestand enthalten und nicht als separate Zahlungsmittelreserven ausgewiesen. Die Marktgemeinde hat dies im Lagebericht entsprechend erläutert.

Finanzierungshaushalt

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 743.138,55 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Marktgemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von 398.124,71 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 423.990,18 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Marktgemeinde erhöht und belaufen sich damit zu Jahresende auf 2.033.961,62 Euro. Davon entfallen 1.885.811,22 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

Fremdfinanzierung

Im Finanzjahr 2022 erfolgten keine Darlehensneuaufnahmen. Der Gesamtstand an Darlehen belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 1.694.123,48 Euro. Der Haftungsstand verringerte sich im Finanzjahr 2022 um 98.328,69 Euro auf 746.706,37 Euro.

Die Pro-Kopf-Verschuldung (Darlehen und Haftungen) betrug 1.258,16 Euro¹. Gemessen an den letzten veröffentlichten Durchschnittswerten aller oberösterreichischen Gemeinden (2.175,12 Euro pro Einwohner² im Jahr 2020) lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt und damit vergleichsweise günstig.

Der Netto-Schuldendienst für die Darlehen bezifferte sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse mit 120.452,65 Euro. Die Darlehensrückzahlungen und -zinsen im Schuldennachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 361 bzw. 3241 überein.

Zur richtigen Darstellung des Netto-Schuldendienstes im Schuldennachweis (Anlage 6c) ist hinkünftig zu beachten, dass auch die bei Haushaltsstelle 2/851100/300200 vereinnahmten Tilgungszuschüsse in der Spalte Schuldendienstsätze auszuweisen sind.

Es errechnet sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 4,24 %. Das bedeutet, dass 4,24 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne (also auch inkl. anteiligem Schuldendienst für Abwasserbeseitigungsverbände) verwendet wurden.

Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Betriebliche Einrichtungen³

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung	0,00	-12.849,77	0,00	-17.897,51
Kindergarten	0,00	-145.561,61	0,00	-184.658,85
Kindergartentransport	0,00	-17.946,60	0,00	-21.040,31
Krabbelstube	0,00	-39.294,09	0,00	-33.538,00
Essen auf Rädern	0,00	-669,84	0,00	-1.201,26
Abfallabfuhr	7.298,45	0,00	3.340,52	0,00
Abwasserbeseitigung	43.277,96	0,00	74.343,38	0,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	9.960,87	0,00	10.325,88	0,00
Kultursaal	0,00	-19.244,03	0,00	-18.979,35

¹ 1.940 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2020

² Vgl. Land OÖ, Statistik, Gemeindefinanzen, Gebarungen der oö. Gemeinden

³ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes (Nettoergebnisse der operativen Gebarung exkl. Gastbeiträge, Baurechtszins Kindergarten, Rückzahlung KIG-Mittel, Kanalanschlussgebühren und Darlehensannuitäten Kultursaal).

Der Anstieg des Abgangs beim **Kindergarten** resultiert überwiegend aus der Schaffung einer 4. Kindergartengruppe und einer alterserweiterten Gruppe ab dem Arbeitsjahr 2022/2023.

Im Zusammenhang mit den jährlichen Abgängen bei der Einrichtung **Essen auf Rädern** wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom März 2023 über die Nachprüfung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom September 2019 verwiesen.

Bei der **Abwasserbeseitigung** verzeichnet die Marktgemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese im Rechnungsjahr 2022 auf 197.112,17 Euro. Der Überschuss des Finanzierungshaushaltes wurde der Rücklage „Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb“ zugeführt.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Zuführung Rücklagen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	3.329,53	4.986,45	8.315,98	8.315,98	0,00	0,00
Kanal	39.176,84	2.975,40	42.152,24	40.511,34	1.640,90	0,00
Gesamt	42.506,37	7.961,85	50.468,22	48.827,32	1.640,90	0,00

Auszahlungen für freiwillige Leistungen, Subventionen, Ehrungen, Feste u. dgl.

Alle Leistungen der Marktgemeinde, die in ihrem freien Ermessen lagen, ergaben zusammengefasst Förderausgaben von 22.199,99 Euro bzw. 10,46 Euro pro Einwohner⁴. Darüber hinaus wurde an die Pfarre ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro für die Sanierung der Friedhofsmauer geleistet. Die Bedeckung dieser Auszahlung erfolgte mit Sonder-Bedarfszuweisungsmitteln 2022 (entsprechend Beschluss des Gemeinderates vom 03. November 2022).

Die höchsten Förderungen im Jahr 2022 lagen in folgenden Bereichen:

- Kunst, Kultur und Kultus 7.883,29 Euro (Förderung Musikverein, Veranstaltungskalender etc.)
- Land- und Forstwirtschaft 5.967 Euro (v.a. Grundwassersicherungsprogramm)
- Sport 4.305,34 Euro (Subventionen Union, Betriebskostenübernahmen etc.)
- Soziale Wohlfahrt, Jugendwohlfahrt 1.980 Euro (Säuglingsgutscheine, Seniorenverbände etc.)
- Ehrungen und Auszeichnungen 1.340,80 Euro

Im Vergleich mit den Vorgaben für Härteausgleichsgemeinden, wonach der maximale Ausgabenrahmen von 2,5 % der Finanzkraft 2020 nicht überschritten werden sollte, lag die Ausgabenhöhe innerhalb des Richtwertes. Die Verwendungsnachweise wurden stichprobenartig überprüft.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Die gesetzlichen Rahmen für Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel nach § 2 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung wurden eingehalten und die Voranschlagsbeträge nicht überschritten.

	Repräsentationsausgaben	Verfügungsmittel
gesetzlicher Rahmen	6.765,75	13.531,50
Höchstgrenze laut NVA 2022	2.000,00	9.000,00
Auszahlungen laut RA 2022	100,00	6.331,33
% des möglichen Rahmens	1,48	46,79

⁴ 2.123 Einwohner nach dem Stichtag der GR-Wahl am 06. Juli 2021

Auszahlungen für Personal

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 1.189.477,86 Euro (Vergleich im RA 2021 = 1.079.527,08 Euro). Das entspricht 26,16 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist neben der allgemeinen Bezugserhöhung unter anderem auf die erforderliche Personalausstattung infolge der Schaffung einer 4. Kindergartengruppe und einer alterserweiterten Gruppe ab September 2022 und die Leistung von Jubiläumswendungen an zwei Bedienstete zurückzuführen.

Investive Gebarung

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei den folgenden Vorhaben:

- Ortskanal BA 14
- Sanierung Tennisplätze (Kapitaltransferzahlung Union)
- Gemeindestraßen- und Güterwegebau

Sämtliche investiven Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit schlossen unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein. An allgemeinen Haushaltsmitteln wurden den investiven Einzelvorhaben in Summe 35.997,58 Euro zugeführt, das entspricht einer Quote von 0,79 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen, Aufschließungsbeiträge) wurden in Summe 48.827,32 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

Überblick Finanzlage operativ

	Betrag	% der Einz. der lfd. Geschäftstätigkeit
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	323.232,91	7,11%
Zuführungsbetrag aus allgemeinen Haushaltsmitteln	35.997,58	0,79%
Sonstige Investitionen abzgl. allfälliger Zuschüsse	20.133,01	0,44%
Gesamtsumme	379.363,50	8,34%

Schlussbemerkung

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 15. Juni 2023

Der Bezirkshauptmann:

Die Prüferin:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Barbara Baumgartner

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird verzichtet, da der Prüfbericht mit dem Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung übermittelt wurde. Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15.06.2023, welcher mit Schreiben vom 19.06.2023, BHGRGem-2022-826894/3-BV übermittelt wurde, in seiner Gesamtheit zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag ***einstimmig*** angenommen.
GRM. Rasinger befindet sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

TOP. 13: Freiwillige Feuerwehr; Pflichtbereichskommandant und Stellvertreter; Ernennung

HBI Johann Schauer steht seit den Feuerwehrwahlen 2023 nicht mehr als Kommandant und somit als Stellvertreter der Pflichtbereichskommandantin zur Verfügung.

Gemäß § 9 Oö. Feuerwehrgesetz idgF. hat der Gemeinderat der Standortgemeinde, bei mehreren Feuerwehren im Pflichtbereich, unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen. Die bisherige Vorgehensweise war immer so, dass auf Vorschlag der Kommandanten die Bestellungen im Gemeinderat durchgeführt wurden, da nicht die Politik diese Aufgabe vorgeben möchte, sondern diese soll von den Feuerwehrverantwortungsträgern getragen werden.

Die derzeitige Pflichtbereichskommandantin berief am 09.05.2023 eine Besprechung im Gemeindeamt mit den Kommandanten, deren Stellvertretern, Bürgermeister und Amtsleitung ein. Unter anderem wurde auch über die Ernennung Pflichtbereichskommandant und Stellvertreter beraten.

Die derzeitige Pflichtbereichskommandantin kann aufgrund ihres Alters diese Aufgabe nicht mehr die ganze Periode (= 5 Jahre) ausüben, da sie die zulässige Altersgrenze während der Funktionsperiode überschreitet. Aufgrund der Beratungen stellt daher die derzeitige Pflichtbereichskommandantin ihr Amt zur Verfügung.

Die Kommandanten und ihre Stellvertreter einigen sich darauf, dass die Ernennung alle 5 Jahre nach den Feuerwehrwahlen neu festgelegt werden soll.

Im Gemeindegebiet haben die fünf Freiwilligen Feuerwehren Hehenberg, Keneding, Obertrattnach, Roith und Taufkirchen ihren Standort.

Einstimmig werden folgende Kommandanten für die nächsten fünf Jahre als Pflichtbereichskommandant und Stellvertreter für die Ernennung durch den Gemeinderat vorgeschlagen:

HBI Florian Hörbinger, FF. Obertrattnach - Pflichtbereichskommandant

HBI DI Dominik Stumptner, FF. Roith - Pflichtbereichskommandant Stellvertreter

Nachdem der Bürgermeister vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen HBI Florian Hörbinger als Pflichtbereichskommandant und HBI DI Dominik Stumptner als Pflichtbereichskommandant Stellvertreter für eine Periode vom Gemeinderat bescheidmäßig ernannt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

Ing. Johannes Trinkfass bedankt sich, dass beide zu ernennenden Kommandanten heute bei der Sitzung als Zuhörer anwesend sind und erklärt, dass es nicht selbstverständlich ist, dass sich jemand für diese Aufgabe findet. Weiters wünscht er viel Erfolg für die neuen Aufgaben.

TOP. 14: FF Keneding; KLF-A Anpassung der Finanzierungsaufteilung

In der Gemeinderatssitzung am 15.09.2022, TOP. 1, wurde vom Gemeinderat der neue Finanzierungsplan sowie die Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und FF Keneding für die Ersatzbeschaffung eines KLF-A für die FF. Keneding einstimmig beschlossen sowie der Auftrag an die Fa. Seiwald, TOP 7, beschlossen.

Erforderlich war die neuerliche Beschlussfassung, da mit Schreiben vom 16.08.2022 Landesrätin Michaela Langer-Weninger mitteilte, dass sich die Normkosten für das KLF-A für die FF. Keneding auf EUR 130.400 erhöhen.

Aufgrund der gestiegenen Normkosten werden auch die LZ- und BZ-Mittel angepasst und war dem Amt der Oö. Landesregierung, IKD, ein entsprechend adaptierter BZ-Antrag zur Erstellung eines neuen Finanzierungsplanes zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 13.09.2022, IKD-2022-102354/19-Kep, erfolgte die Übermittlung des adaptierten Finanzierungsplans, welcher beschlossen wurde:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	33.643	33.643
FF – Barleistung – FF Keneding (Mehrkosten über Normkosten)	11.542	11.542
FF – Barleistung – FF Keneding (22,2 % der Normkosten)	28.949	28.949
LFK-Zuschuss - Normkosten	37.816	37.816
BZ – Projektfonds – Normkosten	29.992	29.992
Summe in Euro	141.942	141.942

Aufgrund der Erhöhung der Normkosten sowie des erhöhten Ausschreibungsergebnisses wurde auch der Gesamtfinanzierungsvorschlag überarbeitet und neu wie in nachstehender Tabelle dargestellt beschlossen:

Finanzierung		EUR
BZ	23%	€ 29.992,00
LZ	29%	€ 37.816,00
Gemeindeanteil	48%	€ 62.592,00
davon FF		€ 28.948,80
Restbetrag für Gemeinde	25,8% der Normkosten	€ 33.643,20
Fahrgestell + Aufbau lt. Anbot		€ 141.942,00
Normkosten		€ 130.400,00
Ausschreibung inkl. Konkretisierung		€ 150.149,42
Mehrkosten FF Fahrgestell + Aufbau		€ 11.542,00
Feuerwehranteil	22,2% der Normkosten	€ 28.948,80
	Mehrkosten (Differenz zu NK)	€ 19.749,42
Zw.summe FF		€ 48.698,22
abzgl förderbare Pflichtausrüstung		€ 1.508,00
Summe für FF		€ 47.190,22
Ausschreibung	lt GV Beschluss 26.04.22.	€ 2.155,20
Fahrzeuganmeldung	Kostenschätzung	100,00 €
Gemeindeanteil lt. Finanzierungsplan Summe		35.898,40 €

Die tatsächliche Abrechnung mit der FF Keneding erfolgt nach der Endabrechnung.

Nach Beschlussfassung vorstehender Finanzierungsaufteilung des Gemeindeanteils wurde mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 mitgeteilt, dass es aufgrund von Verhandlungen zum Feuerwehrpaket des Bundes zusätzlich 20 Mio. Euro Finanzmittel aus dem Katastrophenfonds für Einsatzfahrzeuge ab dem Beschaffungsprogramm 2022 gibt.

Sohin gibt es nun drei Förderschienen:

- LZ- und BZ-Mittel laut Gemeindeförderquote sowie zusätzlich der Fixbetrag aus dem Katastrophenfonds
- Pflichtausrüstung (ohne Großgeräte) wird über einen Fixbetrag aus dem Katastrophenfonds unterstützt
- Großgeräte werden über das LFK in Form von Fixbeträgen mitfinanziert

Für die FF Keneding bedeutet das für die Anschaffung des KLF-A:

- Zusätzlicher Fixbetrag für das Fahrgestell und den Aufbau: 12.000 Euro
- Zusätzlicher Fixbetrag für die Pflichtausrüstung (ohne Großgeräte): 4.500 Euro (Die erfolgte Förderzusage des LFK verliert hier seine Gültigkeit.)

Folgende Aufteilung der zusätzlichen Mittel soll beschlossen werden:

- Zusätzlicher Fixbetrag für das Fahrgestell und den Aufbau: 12.000 Euro → Aufteilung für die EUR 12.000: 50,00% Gde und 50,00% FF
 - Zusätzlicher Fixbetrag für die Pflichtausrüstung (ohne Großgeräte): 4.500 Euro (Die erfolgte Förderzusage des LFK verliert hier seine Gültigkeit.) = 100 % FF
- Sohin ergäbe sich folgende Finanzierung:

Finanzierung		EUR	EUR - neu	Aufteilung 12.000 Euro, 50%
BZ	23%	€ 29.992,00	€ 29.992,00	
LZ	29%	€ 37.816,00	€ 37.816,00	
Gemeindeanteil	48%	€ 62.592,00	€ 62.592,00	
davon FF		€ 28.948,80	€ 28.948,80	6.000,00 €
Restbetrag für Gemeinde	25,8% der Normkosten	€ 33.643,20	€ 33.643,20	6.000,00 €
Fahrgestell + Aufbau lt. Anbot		€ 141.942,00	€ 141.942,00	
Normkosten		€ 130.400,00	€ 130.400,00	
Ausschreibung inkl. Konkretisierung		€ 150.149,42	€ 150.149,42	
Mehrkosten FF Fahrgestell + Aufbau		€ 11.542,00	€ 11.542,00	
Feuerwehranteil	22,2% der Normkosten	€ 28.948,80	€ 28.948,80	
	Mehrkosten (Differenz zu NK)	€ 19.749,42	€ 19.749,42	
Summe FF		€ 48.698,22	€ 48.698,22	42.698,22 €
förderbare Pflichtausrüstung für FF		€ 1.508,00	€ 4.500,00	
Ausschreibung	lt GV Beschluss 26.04.22.	€ 2.155,20	€ 2.155,20	
Fahrzeuanmeldung	Kostenschätzung	100,00 €	100,00 €	
Gemeindeanteil lt. Finanzierungsplan Summe		35.898,40 €	35.898,40 €	29.898,40 €

In vorstehender Tabelle ist die Veränderung zur bisherigen Finanzierungsaufteilung dargestellt.

Nach der Berichterstattung ergänzt der Vorsitzende, dass die 50% Aufteilung mit Kommandantin und ihrem Stellvertreter der FF. Keneding vorab abgestimmt wurde.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der zusätzliche Fixbetrag an Fördermittel für das Fahrgestell und den Aufbau von 12.000 Euro zwischen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr je zur Hälfte aufgeteilt werden, sodass sich für beide eine Reduzierung von EUR 6.000,00 ergibt.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 15: Löschung Vorkaufsrecht EZ 900, KG 44025, für bebautes Grundstück

Mit Schreiben vom 07.04.2023 ersuchten die Rechtsanwälte Zörer/Lappi in Vertretung der Eigentümer um Löschung des Vorkaufsrechts für die EZ 900, KG 44025 Roith des zugunsten der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach eingetragenen Vorkaufsrechts.

Aus Sicht der Gemeinde steht der Löschung des Vorkaufsrechtes für das bebaute Grundstück nichts im Wege. Für das unbebaute Grundstück soll nach wie vor das Vorkaufsrecht eingetragen bleiben.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Löschung des Vorkaufrechts für das bebaute Grundstück in der EZ 900, KG 44025 Roith die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 16: Versicherungen der Gemeinde; Anpassungen und Neuvergabe

Am 17.02.2023 fand am Gemeindeamt ein Beratungsgespräch zum Thema persönliche Haftung leitender Gemeindeorgane mit der Firma SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten GesmbH statt.

Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung würde Gemeindeorgane und leitende Angestellte vor Rückgriffen in deren Privatvermögen schützen. Einerseits durch Abwehr unberechtigter Schadenersatz- oder Regressansprüche und andererseits durch die Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche. Persönliche Haftung aus dem beruflichen Kontext stellt ein existenzgefährdendes Problem dar!

Weiters wurde die Gemeinde seitens der SIVAG über eine Rechtsschutz- Eigenschaden- und Vertrauensschaden-Versicherung für Gemeinden beraten.

Die Gemeinde ist bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG versichert und hat hierzu auch die UNIQA um Beratung und Angebotslegung ersucht, da die Zusammenarbeit und Schadensabwicklung mit der UNIQA unkompliziert und sehr kulant funktioniert. Am Gemeindeamt fand dahingehend ebenfalls ein Beratungsgespräch statt. In diesem Zusammenhang wurden auch die bestehenden Polizzen auf ihre aktuelle Sach- und Rechtslage überprüft. Sihin wurde empfohlen, die Gebäudeneuwerte zu ermitteln, um eine konkrete aktuelle Versicherungsdeckung zu erreichen, da ja der Baukostenindex sehr gestiegen ist. Der Prüfungsausschuss hat sich ebenfalls für diese Vorgehensweise ausgesprochen.

Die sich aufgrund der kostenlosen Sachverständigengutachten ergebenden Änderungen der Versicherungssummen bei den bestehenden Versicherungen und der Vertragsabschluss der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gemeindeorgane sowie die Deckungserweiterungen bei der bestehenden Rechtsschutzversicherung könnten sohin beim bestehenden Versicherer eingedeckt werden.

Bei den Feuerwehrfahrzeugen gibt es auch wesentliche Änderungen in der Deckung wie eine Spezialvollkaskodeckung für die Feuerwehrfahrzeuge. Dies kann auch Uniqa anbieten und könnten somit bei den bestehenden Haftpflichtverträgen Erweiterungen bzw. neue Abschlüsse gemacht werden. Gleichzeitig würde sich dadurch die Feuer-Inhaltssumme bei den bestehenden Verträgen verringern und in weiterer Folge auch die Prämie bei sämtlichen Feuerwehr-Gebäudeverträgen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen folgende Änderungen bzw. Neuabschlüsse bei der Uniqa Österreich Versicherungen AG beschlossen werden:

- Die sich aufgrund der kostenlosen Sachverständigengutachten ergebenden Änderungen der Versicherungssummen bei den bestehenden Versicherungen und der Vertragsabschluss der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gemeindeorgane sowie die Deckungserweiterungen bei der bestehenden Rechtsschutzversicherung sollen beim bestehenden Versicherer eingedeckt werden.
- Bei den Feuerwehrfahrzeugen gibt es auch wesentliche Änderungen in der Deckung wie eine Spezialvollkaskodeckung für die Feuerwehrfahrzeuge. Dieses kann auch Uniqa anbieten und soll somit bei den bestehenden Haftpflichtverträgen erweitert bzw. neu abgeschlossen werden. Gleichzeitig verringert sich dadurch die Feuer-Inhaltssumme bei den bestehenden Verträgen und somit auch die Prämie bei sämtlichen Feuerwehr-Gebäudeverträgen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag ***einstimmig*** angenommen.
GVM Johann Osterkorn nimmt seine Befangenheit wahr.

TOP. 17: Dienstbetriebsordnung Neufassung

Aufgrund des Inkrafttretens der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2018 haben sich auch Anpassungen der Dienstbetriebsordnung ergeben.

Der Oö. Gemeindebund hat auf dieser Grundlage ein neues Muster der Dienstbetriebsordnung ausgearbeitet. Diese Dienstbetriebsordnung, die im Heft 42/2020 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes abgedruckt ist, nimmt auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Verwaltungsführung Bedacht.

Die Dienstbetriebsordnung für das Gemeindeamt ist wiederum in 9 Abschnitte und 57 Paragraphen zusammengefasst. Folgende Themen werden darin behandelt:

- Inhalt und Ziel der Dienstbetriebsordnung
- Geltungsbereich der Dienstbetriebsordnung
- Gemeindeamt
- Vorstand des Gemeindeamtes
- Leitung innerer Dienst und Dienstaufsicht
- Organisation des Gemeindeamtes
- Leiter des Gemeindeamtes
- Gemeindebedienstete
- Aufgaben von Vorgesetzten
- Amtsverschwiegenheit
- Geschenkkannahme
- Nebenbeschäftigung
- Bearbeiter
- Zusammenarbeit der Gemeindebediensteten; Verbesserungsvorschläge
- Befangenheit
- Berichtspflicht

- Meldung strafbarer Handlungen
- Sonstige Meldepflichten
- Bürgernaher Dienstbetrieb
- Dienstgebäude und Diensträume
- Arbeitsplatz
- Dienstzeit
- Fachliteratur, Formulare, sonstige Behelfe
- Telekommunikation und Internet
- Dienstkleidung und Dienstabzeichen
- Siegel
- Parteienverkehr
- Niederschriften und Aktenvermerke
- Dienstweg
- Teilnahme an Veranstaltungen und Dienstaufträge
- Dienstbesprechungen
- Zulässigkeit des elektronischen Aktes
- Geschäftsfälle, Geschäftsstücke, Akte
- Bearbeitung der Geschäftsfälle
- Verwaltungsökonomie
- Übernahme von Eingängen
- Öffnen der Eingänge
- Beilagen
- Briefumschläge
- Geld- und Wertsendungen
- Aktenzeichen und Zuteilung
- Vorlage von Schriftstücken
- Erledigung von Geschäftsstücken
- Schriftliche Erledigung von Geschäftsstücken
- Beurkundungen und Bestätigungen
- Unterfertigung von Bescheiden und anderen Schriftstücken
- Zustellung schriftlicher Ausfertigungen
- Fristvermerk
- Schriftlicher Amtsvortrag
- Umlaufakte
- Geschäftsführung durch Gemeindevorstandsmitglieder
- Kundmachungen und amtliche Mitteilungen
- Aktenverwahrung und Aktenablage
- Verschlussachen
- Aktenentnahme
- Akteneinsicht
- Aktenaussonderung und Archiv

Aus Sicht der Gemeinde bestehen keine Bedenken, wenn im Grunde des § 37 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF zur Ordnung des inneren Dienstes im Gemeindeamt das vorliegende Muster der Dienstbetriebsordnung beschlossen wird. Gleichzeitig würde die Dienstbetriebsordnung vom 19.06.2008 außer Kraft treten.

Nachdem der Vorsitzende vorstehenden Bericht den Mitgliedern zur Kenntnis brachte, eröffnet dieser die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge das vorliegende Muster der Dienstbetriebsordnung Heft 42/2020 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 18: Allfälliges

a) Orts- & Marktplatz

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich nach der Orts- bzw. Marktplatzgestaltung.
GVM. Burgstaller erklärt, er könne sich vorstellen, dass dort vielleicht ein durch Leader förderfähiges Projekt entstehen könnte.

b) Leader-Projekte

GRM. Kaltenböck Petra informiert, dass die Ortsbauernschaften des Bezirks Grieskirchen einen Bodenprüfkoffer, welcher mit LEADER-Mittel gefördert wurde, erhalten habe.

Bgm. Schaur ergänzt, dass es wichtig sei in Regionen zu denken. Nur eine Mitgliedschaft ermöglicht den Bürgern das Abrufen von LEADER-Fördermittel. Leaderprojekte in Nachbargemeinden bzw. im Bezirk bereichern das Angebot und kommen somit allen der Region wieder zugute.

c) Unibox

Bgm. Schaur informiert, dass zwischenzeitlich eine Kündigung des Vertrages durch die Unimarkt-Gruppe im Marktgemeindeamt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist eingelangt ist und der Betrieb mit 31.05.2023 endete. Der Vertreter hat Bgm. Schaur mitgeteilt, dass eine Weiterbetrieb für ein Jahr dann möglich wäre, wenn die Gemeinde monatlich EUR 1.300 zuschießt. Umsatzzahlen wurden der Gemeinde allerdings nicht vorgelegt. Taufkirchen ist nicht der einzige Standort, welcher geschlossen werden soll.

Bgm. Schaur informiert, dass der Gemeindevorstand beraten hat, dass es wenig Sinn mache, wenn die Gemeinde hier zuschießt. Der bekanntgegebene monatliche Umsatz steht hier in keinem Verhältnis. Da der Betrieb trotz zweijähriger Vertragsbindung frühzeitig aufgelöst werden soll, hat die Gemeindeverwaltung im Auftrag des Gemeindevorstands mit Schreiben an den Unimarkt ersucht, es mögen 50% der Investitionskosten der Gemeinde seitens des Unimarkts aufgrund der vorzeitigen Auflösung refundiert werden.

Bgm. Schaur berichtet dazu weiter, dass die Unimarkt-Gruppe tatsächlich den offenen Aufwand entsprechend der Abschreibungslogik auf die Dauer der Betriebspflicht von 24 Monaten an die Gemeinde refundieren wird. Das sind EUR 5.094,60 für 9 Monate.

Die Mitglieder nehmen vorstehende Ausführungen zur Kenntnis.

d) Kinderferienaktion

Bgm. Schaur bedankt sich beim Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Integration sowie den teilnehmenden Vereinen und Organisationen für die Organisation der diesjährigen Kinderferienaktion. Er teilt mit, dass die Hefte im Kindergarten und in der Volksschule bereits ausgeteilt wurden.

e) Musikverein Auszeichnung

Bgm. Schaur gratuliert Musikvereinsobmann GVM. Rudolf Burgstaller zum ausgezeichneten Erfolg des MV Taufkirchens bei der Marschwertung anlässlich des Bezirksmusikfestes am letzten Wochenende.

f) Lehrling für Gemeindeamt

Bgm. Schaur informiert, dass derzeit ein Lehrling für die Gemeindeverwaltung im Lehrberuf „Verwaltungsassistent/in“ ausgeschrieben ist.


Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 28. März 2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:05 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)


Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 22.8.23..... keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 22.8.23

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)